

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und  
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersakasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 5,20.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 1 M.,  
für Versammlungsanzeigen 40 M. pro Zeile.

## Zur Ferienfrage im Baugewerbe.

Die Ferienfrage liegt den Unternehmern des Baugewerbes schwer im Magen und die Verhandlungen darüber hängen den Arbeitervertretern fast zum Halbe heraus. Nachdem sie nunmehr vor einer entscheidenden Wendung steht, dürfte ein kurzer Rückblick angebracht sein. Am 8. Oktober vorigen Jahres haben die Verhandlungen begonnen; bis heute liegt, außer einem Vorschlag der Unparteiischen, ein positives Ergebnis nicht vor. Von Monat zu Monat wurden die Verhandlungen verschleppt. Die Unternehmer haben es meisterhaft verstanden, einer Regelung auszuweichen. Den gleichen Mißerfolg wie die erste Verhandlung am 8. Oktober hatte die zweite Verhandlung am 31. Oktober 1920. Die Unternehmervertreter hatten zwar so, als ob sie Ferien nicht grundsätzlich ablehnten, nur mangelte es ihnen an Mitteln für ihre Durchführung. Sie hätten jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß die Angelegenheit, wie es die protokollarische Erklärung V zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe bestimmt, dem Haupttarifamt unterbreitet werde. Das geschah denn auch am 17. und 18. Dezember 1920. Hier spielte Herr Behrens, der Bundesvorsitzende, bereits den Unterschied aus zwischen dem Wortlaut der protokollarischen Erklärungen zur Ferienfrage in dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe und dem für das Tiefbaugewerbe. Worin dieser Unterschied besteht, ist bekannt. Auf Grund des Wortlauts der protokollarischen Erklärung zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe kann das Haupttarifamt zur Entscheidung angerufen werden, während es auf Grund derselben Erklärung im Reichstarifvertrag für das Tiefbaugewerbe zu einer Einigung angerufen werden kann. Darin sehen die Arbeitgeber einen Verstoß gegen § 1, 2 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe, der besagt, daß die Vertragsparteien abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen oder einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitern nicht treffen dürfen. Dieses Verstoßes haben sich, so behaupten die Arbeitgeber, alle außer dem Zimmererverband an dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Arbeiterverbände schuldig gemacht: der Deutsche Bauarbeiterverband, der Zentralverband christlicher Bauarbeiter sowie der Verband der Maschinisten und Heizer. Zum Zwecke eines eventuellen Ausgleichs des verschiedenen Wortlauts beider Erklärungen wurde eine gemeinsame Sitzung beider Haupttarifämter, für das Baugewerbe und das Tiefbaugewerbe, auf die erste Woche im Februar 1921 vereinbart.

Inzwischen nahm die Ministerarbeit im Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gegen die Ferien ihren Fortgang. Unterm 22. Dezember 1920 hatte der Nordbayerische Bezirksverband der Arbeitgeber dem Haupttarifamt für das Baugewerbe einen langen Schreibbrief zugehen lassen, worin zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Gewährung von Ferien im Baugewerbe grundsätzlich abgelehnt und eine gegenteilige Entscheidung die Zugehörigkeit des Bezirksverbandes zum Arbeitgeberbund in Frage stellen würde. Auch der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe äußerte sich unterm 18. Januar dieses Jahres schriftlich gegenüber dem Haupttarifamt dahin, daß er zwar nicht grundsätzlich gegen die Gewährung von Ferien sei, ihre Einführung aber im gegenwärtigen Augenblick ablehnen müsse. In beiden Schreiben wurde erneut der bereits erwähnte Vorwurf des Tarifvertragsbruchs erhoben. Der Arbeitgeberbund ging soweit, Verhandlungen über die Ferienfrage abzulehnen, solange ihm in dieser Angelegenheit nicht die gleichen Rechte zugestanden würden wie dem Tiefbauverband.

In der gemeinsamen Verhandlung beider Haupttarifämter am 3. Februar dieses Jahres unterbreiteten die Unparteiischen, nachdem sie vergeblich bemüht gewesen waren, in getrennten Besprechungen mit den Vertretern der Vertragsparteien die Differenzen zu beheben, in bezug auf die Ferien nachstehenden Vorschlag:

„Die Ziffer V in den Protokollarischen Erklärungen zum Hochbautarifvertrag und die Ziffer VII in den Protokollarischen Erklärungen zum Tiefbautarifvertrag werden erledigt wie folgt:

a) Für das Gebiet beider Tarifverträge hat jeder Bauarbeiter, der vom 1. Februar 1920 an mindestens 40 Wochen im Hoch- oder Tiefbau gearbeitet hat, auf Ferien Anspruch.

b) Zu diesem Zweck wird der Lohn um 20 M. pro Stunde erhöht. Diese 20 M. sind vom Arbeitgeber an eine von den 4 Arbeitnehmerorganisationen zu gründende und auf ihre Kosten zu verwaltende Ferienkasse abzuführen.

c) Die näheren Grundzüge werden von der Ferienkasse selbst getroffen.

d) Diese Regelung gilt vom 1. Februar 1921 bis zum 31. März 1922.“

Zu diesem Vorschlag hatten sich die Parteien bis 28. Februar zu erklären. Zu dem Vorwurf der Tarifverletzung gaben die Vertreter unseres Verbandes eine längere Erklärung ab, aus der hier folgender Satz wiedergegeben sei:

„Der Vorwurf der Verletzung des § 1, 2 des Reichstarifvertrages, der in der Erklärung gegen die Arbeiter erhoben wird und der einen weiteren Grund für den Arbeitgeberbund abgeben muß für die Ablehnung der Gewährung von Ferien, kann den Zentralverband der Zimmerer nicht treffen, da dieser abweichende Bestimmungen mit andern Organisationen nicht vereinbart hat, auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn das seitens der übrigen an dem Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiterverbände geschehen ist.“

Der Ferienvorschlag der Unparteiischen wurde durch unsern Verband dahin beantwortet, daß dem Absatz a) zugestimmt, der Inhalt der Absätze b) und c) jedoch für eine alle beteiligten Kreise befriedigende Lösung der Ferienfrage als unzureichend und ungeeignet gehalten werde.

Die Verhandlungen am 3. März waren wiederum gemeinsam für beide Haupttarifämter. Die Vertreter des Reichsverbandes für das Tiefbaugewerbe erklärten sich bereit, die Ferienfrage in ihrem Verbande zur Erörterung zu stellen, was bisher nicht geschehen war, und nach erfolgter Klärung weiter darüber zu verhandeln. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe lehnte den Ferienvorschlag der Unparteiischen ab, desgleichen die Arbeiterverbände. Ein Versuch der Unparteiischen, den verschiedenen Wortlaut der Reichstarifverträge auszugleichen, scheiterte. Die Unparteiischen brachten nunmehr eine provisorische Regelung für die Dauer der Vertragsperiode in Vorschlag, um eine besondere Organisation für die Durchführung der Ferien unnötig zu machen. Der Arbeitgeberbund bestand jedoch auf einer einheitlichen Erledigung der Ferienfrage für das gesamte Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe. Die Verschiedenheit der beiden Reichstarifverträge dürften nicht zum Nachteil des Arbeitgeberbundes wirken. Gegen eine Entscheidung, bevor nicht obige Bedingung erfüllt sei, legte er Verwahrung ein. Die Unparteiischen nahmen unter solchen Umständen von einer Entscheidung Abstand, zumal sie auch noch nicht alle Möglichkeiten einer einheitlichen Regelung für erschöpft hielten. Da bis dahin Verhandlungen über die Ferien im Tiefbau noch nicht stattgefunden hatten, sollten sie sofort aufgenommen und bis 16. Juni zum Abschluß gebracht werden. Falls dann eine Einigung nicht herbeigeführt sei, sollte gleich darauf das Haupttarifamt entscheiden. Es wurde vereinbart, die nächste Verhandlung gemeinsam zwischen den Parteien beider Reichstarifverträge abzuhalten.

Auch diese Verhandlung, die am 22. März tagte, brachte die Angelegenheit nicht einen Schritt weiter. Ihr Ergebnis war eine von Herrn Feuer, Berlin, abgegebene Erklärung folgenden Inhalts:

„Die Arbeitgeberverbände sind bereit, auf folgender Grundlage über die Regelung der Ferienfrage zu verhandeln:

1. Die Arbeiter haben nach einer gewissen Beschäftigungsdauer bei demselben Unternehmer Urlaub von gewisser Dauer zu beanspruchen.

2. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den beurlaubten Arbeitern ihre Stellen offenzuhalten und die sozialen Lasten während der Urlaubzeit weiter zu tragen.

3. Eine Entlohnung für die Urlaubstage haben die Arbeiter nicht zu beanspruchen.“

Die Arbeitervertreter stellten ihr diese Erklärung entgegen:

„Die Arbeitervertreter betrachten den Vorschlag Feuer nicht als Bewilligung von Ferien im Sinne der protokollarischen Erklärungen der Reichstarifverträge, weil dabei die Hauptsache, nämlich die Entschädigung für die Ferientage, fehlt. Ohne Entschädigung der Ferientage sind die Arbeiter nicht in der Lage, Ferien zu nehmen.“

Wir müssen grundsätzlich auf die Gewährung von Ferien an alle Bauarbeiter bestehen, die eine bestimmte Zeit im Baugewerbe gearbeitet haben, während der Vorschlag Feuer nur die Gewährung von Ferien für solche Arbeiter vorstellt,

die eine bestimmte Zeit bei einem Unternehmer gearbeitet haben.

Die Ziffern 1 und 2 des Vorschlages Feuer wollen die anwesenden Vertreter der Arbeiterverbände ihren Verbandsvorsitzenden als Provisorium für das Jahr 1921 zur Annahme empfehlen, wenn die Vertreter der Arbeitgeberverbände ihren Standpunkt zu Ziffer 3 aufgeben und in eine Bezahlung der Ferientage einwilligen.“

Am 21. April tagten die nächsten Verhandlungen; sie führten zu nichts, weil die Arbeitervertreter Bezahlung der Ferientage forderten. Den Arbeitgebern genigte diese durchaus selbstverständliche Forderung, um ihren Vorschlag für hinsichtlich zu erklären; sie würden die Frage nunmehr ihren Hauptversammlungen vorlegen. Am Schlusse dieser Verhandlung hatten die Arbeitervertreter, nur um überhaupt vorwärts zu kommen, ihren schon eingangs gemachten Vorschlag in präzisere Fassung gebracht:

Regelung der Ferien für Bauarbeiter für das Jahr 1921.

1. Wer am 1. Juli mindestens 40 Wochen ununterbrochen in einem Geschäft gearbeitet hat, erhält auf Kosten des Arbeitgebers 9 Tage Ferien.

2. Wer bis zum 1. Juli weniger als 40 Wochen, aber mindestens 20 Wochen in einem Geschäft gearbeitet hat, erhält 6 Tage Ferien.

3. Wer bis zum 1. Juli weniger als 20 Wochen, aber mindestens 10 Wochen gearbeitet hat, erhält 3 Tage Ferien.

4. Feiertage wegen Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Krankheit des Arbeiters gelten nicht als Arbeitsunterbrechung.

5. Werden Arbeiter ohne ihr Verschulden vor Erreichung des Ferienanspruches entlassen, so ist ihnen bei der Entlassung ein Ferienlohn zu zahlen, der der Arbeitsdauer am nächsten kommt, mindestens aber für 3 Tage.

6. Für jeden Ferientag ist der achtsündige Tariflohn als Ferienlohn zu zahlen.

7. Die Ferien sollen in die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober fallen. Das Nähere hat der Arbeitgeber mit der Arbeitervertretung zu regeln, wobei die Wünsche der Arbeiter nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Die Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien waren nunmehr wieder auf dem toten Punkt angelangt. Die Sache ging zurück an die Haupttarifämter, wo sie am 16. Juni aufs neue verhandelt wurde. Inzwischen hatte die Hauptversammlung des Arbeitgeberbundes die ablehnende Haltung seiner Vertreter in der Ferienfrage gebilligt. Der Verband für das Tiefbaugewerbe hatte noch nicht Stellung genommen, sein Vertreter beantragte deshalb Vertagung der Sitzung bis 30. Juni. Herr Behrens vom Arbeitgeberbund erklärte, daß er eine Entscheidung nur anerkennen könne, wenn der Tarifbruch der Arbeiter beseitigt wäre. Die Unparteiischen stellten schließlich fest, daß für das Tiefbaugewerbe eine Entscheidung nicht verlangt werden könne, daß aber die behauptete Vertragsverletzung der Arbeiter den Arbeitgebern des Baugewerbes nicht das Recht gebe, sich ihrerseits der Pflichten des Vertrages, der trotz Kenntnis der Vertragsverletzung weder angefochten noch gekündigt, sondern von beiden Seiten als verbindlich behandelt worden sei, zu entziehen.

Diese durchaus korrekte Haltung bewirkte, daß Herr Behrens und seine Kollegen vom Arbeitgeberbund die Verhandlung verließen. Später ließen sie erklären, daß jede Mitwirkung an der weiteren Erledigung verweigert werde, solange nicht die erwähnte Tarifverletzung beseitigt sei.

Verhandlungen vor dem Haupttarifamt am 12. Juli zeltigten folgenden Einigungsvorschlag der Unparteiischen:

Vorläufige Regelung der Ferien im Baugewerbe für das Jahr 1921:

1. Anspruch auf 4 Werktage Ferien (Beurlaubung unter Fortzahlung des Tariflohnes) hat, wer im Hoch-, Beton- oder Tiefbau bis 30. September dieses Jahres mindestens 30 Wochen in demselben Geschäft gearbeitet hat.

Feiertage wegen Witterungsverhältnisse, Materialmangels, Betriebsführung oder Krankheit des Arbeiters beseitigt den Anspruch nicht. Ebenso wenig Entlassung aus Gründen, die der Arbeiter nicht zu vertreten hat, wenn der Anspruch bereits erworben war.

2. Die Ferienzeit ist auf Verlangen des Arbeitnehmers auf höchstens das Doppelte zu verlängern, aber ohne Anspruch auf Bezahlung der überschüssigen Tage.

3. Die Ferien sollen in die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober fallen.



4. Die Ausführung von Arbeiten in den Ferientagen gegen Entgelt berechtigt zur sofortigen Entlassung und hat die Verwirkung des gesamten Ferienentgelts zur Folge.

5. Die Regelung im Einzelfalle erfolgt durch den Arbeitgeber nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung.

6. In Streitfällen über die Urlaubsberechtigung entscheiden die örtlichen Tarifinstanzen.

7. Die Organisationen der Arbeitnehmer verpflichten sich, diese Bestimmungen auch bei den sozialisierten Baubetrieben durchzuführen.

Diesen Vorschlag wollen die Arbeitgeber ihren Verbandsorganen unterbreiten. Am 5. August tritt zunächst das Haupttarifamt für das Tiefbaugewerbe, hiernach das für das Baugewerbe zusammen. Die Tagesordnung des letzten lautet: Entscheidung über die Ferienfrage. Soviel in Kürze über die bisherigen Ferienverhandlungen.

Aus dem Verlauf der Verhandlungen ergibt sich, daß ein wesentliches Hindernis — wenigstens vorgeblich — die verschiedenen lautenden protokollarischen Erklärungen zur Ferienfrage in den beiden Reichstaxtarifverträgen gebildet haben. Wie das Wort „Einigung“ in den Tiefbauvertrag hineingekommen ist (im Hochbauvertrag heißt es „Entscheidung“), ist bisher unaufgeklärt. Der Deutsche Bauarbeiterverband beabsichtigte bereits gegen den Reichsverband für das Tiefbaugewerbe Feststellungsklage zu erheben; er hat davon jedoch abgesehen, weil bis zur Durchführung der Klage lange Zeit verstreichen, unter Umständen der Vertrag bereits abgelaufen sein würde. Jetzt haben der Arbeitgeberbund und der Betonarbeiterverband Feststellungsklage gegen alle vier am Reichstaxtarifvertrag beteiligten Arbeiterverbände angestrengt, also auch gegen unsern Zentralverband. Der Klageantrag lautet dahin,

„festzustellen, daß § 1 Absatz 2 des zwischen den Parteien unter dem 18. Mai 1920 abgeschlossenen Reichstaxtarifvertrages für das Baugewerbe durch Ziffer VII der protokollarischen Erklärungen des zwischen dem Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes, G. B., und den Beklagten zu 1, 3 und 4 unter dem 21. Juni 1920 abgeschlossenen Reichstaxtarifvertrages für das Tiefbaugewerbe verletzt worden ist und daß die Kläger infolgedessen berechtigt sind, ihre Mitwirkung an der Herbeiführung der in Ziffer V der protokollarischen Erklärungen zum Reichstaxtarifvertrag vom 18. Mai 1920 vorgesehenen Entscheidung des Haupttarifamts zu verweigern und eine trotzdem ergehende Entscheidung als für sie unverbindlich abzulehnen, solange nicht die Folgen der Vertragsverletzung beseitigt sind und eine gleiche Rechtslage für die Kläger und den Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes, G. B., hinsichtlich der Urlaubsfrage hergestellt ist“.

Der Zweck der Klage ist offensichtlich, eine Entscheidung des Haupttarifamts in der Ferienfrage am 5. August zu vereiteln. Gelingt das — und damit ist zu rechnen —, dann ist die Aussicht, auf legalem Wege noch während der laufenden Tarifvertragsperiode zu Ferien zu kommen, so gut wie ganz geschwunden. Damit würde allerdings auch der Reichstaxtarifvertrag für das Baugewerbe eine schwere Erschütterung erleiden, deren Auswirkungen unabsehbar sind. Unser Zentralverband hat bisher seine vertraglichen Verpflichtungen voll erfüllt und während der langandauernden Verhandlungen über die Ferien eine Langmut an den Tag gelegt, die zu bewundern ist. Daß übrigens der Klageantrag auch gegen unsern Zentralverband sich richtet, obwohl er an dem Reichstaxtarifvertrag mit dem Tiefbauverband gänzlich unbeteiligt ist, ist ein taktisches Manöver der beiden klagenden Arbeitgeberorganisationen, das in der Klageschrift wie folgt begründet wird:

Der Beklagte zu 2 (Zimmererverband) ist an dem mit dem Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes abgeschlossenen Tarifvertrag nicht beteiligt; trotzdem sind die Kläger auch ihm gegenüber zu der von ihnen eingekommenen Stellungnahme berechtigt, weil die Urlaubsfrage im ganzen Baugewerbe nur einheitlich geregelt werden kann und der von den Beklagten zu 1, 3 und 4 (Bauarbeiterverband, Zentralverband christlicher Bauarbeiter und Verband der Maschinisten und Geizer) begangene Verstoß deshalb auch gegen sie wirkt. Daß nur eine einheitliche Regelung möglich ist, ergibt neben dem bereits ausgeführten auch die Tatsache, daß der Reichstaxtarifvertrag mit den 4 Beklagten einheitlich abgeschlossen ist.

Daraus folgt, daß man unsern Zentralverband als Mitkontrahenten eines einheitlichen Tarifvertrages solidarisch mitverantwortlich für Dinge, woran er gänzlich unbeteiligt ist; eine Auffassung, die wir entschieden bestreiten, von der wir auch nicht annehmen können, daß das Landgericht I Berlin, vor dem Termin in dieser Angelegenheit auf den 23. August anberaumt ist, sie sich zu eigen machen wird, weil wir es überhaupt für ausgeschlossen ansehen, daß die ordentlichen Gerichte sich herbeilassen, in Fragen einzugreifen, die lediglich dem Haupttarifamt zur Entscheidung vorbehalten sind; der hier von den Arbeitgeberorganisationen eingeschlagene Rechtsweg ist unzulässig. Es handelt sich, das möchten wir am Schlusse nochmals feststellen, um nichts anderes als einen Versuch der Arbeitgeber, sich durch die eingeleitete Klage der Gewährung von Ferien, wozu sie vertragsmäßig verpflichtet sind, während der laufenden Tarifvertragsperiode zu entziehen. Ein solcher Versuch ist geradezu frivol und geeignet, den Reichstaxtarifvertrag in ernste Gefahr zu bringen. Wer im gegebenen Augenblick und für absehbare Zeit auch in Zukunft bei der zu erwartenden glänzenden Konjunktur an dem Fortbestehen des Tarifvertrages das stärkste Interesse hat, ist un schwer zu erraten. Aus dem frivolsten Versuch der Unternehmer, sich einer vertragsmäßigen Verpflichtung unter Anwendung von gänzlich unzulässigen Mitteln zu entziehen, kann leicht

ein Spiel mit Feuer werden, an dem sich nicht die baugewerblichen Arbeiter, vor allem nicht die Zimmerer, wohl aber die Unternehmer selbst gar leicht die Flügel versengen könnten. Der Reichstaxtarifvertrag hängt nur noch an einem sehr dünnen Faden, der jeden Augenblick zerreißen kann.

### Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vom Reichstag ist am 2. Juli der Gesetzentwurf über den Steuerabzug vom Arbeitslohn verabschiedet worden. Da die hierdurch geschaffene neue Regelung gegenüber dem bisherigen Zustande wesentliche Änderungen aufweist, bringen wir sie in nachfolgendem unsern Kameraden zur Kenntnis. Durch die Novelle vom 24. März 1921 ist das Einkommensteuergesetz bereits so gestaltet worden, daß es eine Grundlage für eine Lohnsteuer bilden konnte. Danach kommt die persönliche Veranlagung bei den Lohn- und Gehaltsempfängern in Wegfall, sofern sie nicht mehr als 24 000 M Einkommen haben. Der bis zu dieser Einkommenshöhe geltende Steuerfuß von 10 % wird bei der Lohn- und Gehaltszahlung in Abzug gebracht, wobei die Ermäßigungen, die die einzelnen Steuerpflichtigen genießen, in Anrechnung kommen. Der verbleibende Teil stellt die endgültige Einkommensteuer dar.

Im § 46 der neuen Bestimmungen des Gesetzes heißt es:

Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes ermäßigt sich: 1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau: a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um je 10 % für je 2 angefangene oder volle Stunden, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um je 40 % täglich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um je 240 M wöchentlich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um je 10 M monatlich;

2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Absatz 2: a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 15 % für je 2 angefangene oder volle Stunden, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60 % täglich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M wöchentlich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M monatlich (Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die eigenes Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet);

3. zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abzüge (Werbungskosten): a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 15 % für je 2 angefangene oder volle Stunden, b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 60 % täglich, c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M wöchentlich, d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten 15 M monatlich; auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 den Betrag von 1800 M um mindestens 150 M übersteigen. Ueber diesen Antrag entscheidet das Finanzamt.

An nachstehendem Beispiele ist zu ersehen, wie sich der Steuerabzug bei einem Verheirateten mit 2 Kindern gestalten würde. Nehmen wir an, er bekommt einen Wochenlohn von 286 M. Der zehnprozentige Steuerabzug würde 28,60 M betragen. Abzugziehen sind die Ermäßigungen für Mann und Frau je 2,40 M = 4,80 M, für 2 Kinder je 3,60 M = 7,20 M und für Werbungskosten 3,60 M. Demnach betragen in diesem Falle die gesamten Ermäßigungen 15,60 M, um die sich der Betrag von 28,60 M verringert, so daß der Unternehmer nur 13 M abziehen müßte.

Von Bedeutung ist ferner die Regelung des Lohnabzuges bei unständigen Arbeitern, die nur wenige Stunden bei einem Unternehmer arbeiten. Um ihnen die gleichen Abzüge machen zu können, wie den ständigen, wurden die Ermäßigungen, um die sich der zehnprozentige Steuerabzug verringert, in Quoten zu je 2 Stunden aufgestellt.

Dienstaufwandsentschädigungen bleiben beim Steuerabzug außer Anlaß. Das dürfte auch zutreffen für Aufwandsentschädigungen, die unsere Kameraden erhalten, wenn sie durch Firmen nach auswärts zur Arbeit geschickt werden.

Der Lohnsteuerpflichtige kann ferner für mittellose Angehörige, die er unterhält, die gleiche Ermäßigung wie für Kinder beanspruchen. Daß der mittellose Angehörige in der Haushaltung des Lohnsteuerpflichtigen lebt, ist nicht Vorbedingung.

Einkommen aus andern Quellen muß der Lohnsteuerpflichtige veranlagern, wenn es 600 M übersteigt. Ein Recht auf Veranlagung hat der Lohnsteuerpflichtige, wenn er Ermäßigung infolge besonders ungünstiger Verhältnisse (Krankheit, Unfall, hohe Erziehungskosten für die Kinder usw.) beanspruchen kann, wenn er 2700 M übersteigende Werbungskosten hat und wenn die ihm gesetzlich zustehenden Ermäßigungen beim Steuerabzug nicht voll berücksichtigt worden sind. Erwerbslose, bei denen diese Ermäßigungen nicht voll in Anrechnung gebracht werden, haben Anspruch auf alsbaldige Erstattung des Unterschiedes zwischen dem angerechneten und dem nicht angerechneten Ermäßigungsbetrag.

Unter das Lohnsteuergesetz fallen auch die Empfänger von Renten aus der reichsgesetzlichen Angestellten-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die neu beschlossenen Ermäßigungen des Steuerabzuges sind am 1. August in Kraft getreten. Wenn Ermäßigungen nicht schon vom 1. April an in voller Höhe berücksichtigt worden sind, so werden vom 1. August bis 31. Oktober 1921 größere Ermäßigungen gewährt. So betragen für diese Zeit die Ermäßigungen für Werbungskosten, wenn der Lohn nach Stunden gewährt wird, 40 % für je 2 Stunden, nach Tagen 1 M täglich, nach Wochen 3,40 M wöchentlich, nach Monaten 35 M monatlich.

Die Einkommensteuer gilt für Lohn- und Gehaltsempfänger bis zu 24 000 M vom 1. April an als voll getilgt, wenn der Steuerabzug nach diesen Vorschriften erfolgt ist.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

#### Arbeitsgelegenheit.

Im Zahlstellengebiet Witten in Westfalen ist noch für 15 bis 20 Zimmerleute dauernd Arbeit vorhanden. Stundenlohn 7,80 M. Werkzeug stellen Arbeitgeber. Zureisende Kameraden melden sich beim Zahlstellenvorstandenden Jos. Waldbeyer, Witten a. d. Ruhr, Johannesstraße 37.

#### Ausschluß von Mitgliedern.

Auf Grund des § 22 Absatz 3 und 4 wurden aus dem Verband in Parchim Gustav Janke (Buch-Nr. 19136), in Duisburg Paul Faustmann (267987), in Bahn Hermann Wegner (24191), in Deggendorf Kajetan Weber (30044) und in Leipzig Arthur Wendi (215054) ausgeschlossen. Der Zentralvorstand.

#### Rassengeschäftliches.

Nachbenannte Zahlstellen sandten für das 2. Quartal bisher eine Abrechnung nicht ein. Die mit einem Stern (\*) versehenen Ortsnamen bezeichnen solche Zahlstellen, welche wohl einen Rassenabschluß, aber nicht die Mitgliederbeitragsliste ein sandten: Allenburg, Altleben, Andernach, Bad Blankenburg, Bad Lausitz, Bamberg, Barby, Barmen-Eilberfeld, Basbel-Osten, Beckum, Beelitz, Behnsdorf, Belgard, Brandis, Bremerförde, Burg b. M., Burghausen, Bugtehrde, Grifflburg, Cöthen, Crailsheim, Cravintel, Danzig, Darlehmen, Degow, Diepholz, Drochtersen, Drossen, Duisburg, Düren, Egeln, Eisleben, Erkner, Ghystrup, Freudenstadt, Frieda, Fulda, Jüssen, Geislingen, Gerabrönn, Glas, Göttingen, Groß-Strelitz, Groß-Bartenberg, Gummersbach, Hagen i. Westfalen, Halberstadt, Hattenbach, Helbrungen, Heubach, Hirschberg a. d. Saale, Hörnerkirchen, Idstein, Jeshitz, Johannsburg, Jericho, Kappel, Kattowitz, Kehl, Kelbra, Kirchheim a. L., Kolberg, Kolzig, Königsherg i. Pr., Königsee, Königshütte, Zah, Landau a. d. Har, Lassa, Lauban, Laufen, Bohle-Geestemünde, Lefse, Lichtensfeld, Löcknitz, Lübben-Steynkirchen, Lüchow, Ludwigshafen, Marburg, Marzgrabowa, Marxneufkirchen, Meiningen, Meldorf, Merseburg, Wittenwalde, Mohrungen, Mühlendorf, Münch.-Glabach, Münster i. Hann., Münsterberg, Nagold, Neheim, Neuwied, Neuwiedel, Neuwied, Neugelle, Niemege, Nienburg a. d. Saale, Niesky, Norderney, Dohringen, Oels, Obernau, Oepeln, Oranienbaum, Osterode, Osterwieck, Partenkirchen, Peine, Perleberg, Pfaffenrothe, Preetich, Rehau, Reichenstein, Rheinsberg, Rosenburg i. Schl., Saarau, Saarbrücken, Seehausen (Kr. Wangleben), Segeberg, Siegen, Sigmaringen, Sondershausen, Sorau, Sprottau, Swinemünde, Schlich, Schönebeck, Schwarzbürg, Schwarzenberg, Schweidnitz, Steinbergen, Straubing, Tettinang, Tribsees, Tübingen, Tuttlingen, Ullm, Vacha, Wies, Waldshut i. B., Waltershausen, Wangen, Weida, Weiter, Wehlar, Wiersbinnen, Wiesbaden, Witten, Wittenberg (Bez. Halle), Wolgast, Zella-Mehlis, Züllichau. Adolf Römer, Kassierer.

#### Unsere Wohnbewegungen.

Gestreift wird in Berlin, Calau, Celle-Bredenbostel, Idstein, Liebenwalde, Ludenwalde, Ludwigshafen, Meiningen, Militisch, Nürnberg, Pforzheim, Sagan, Selb i. Bayern, Singen.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in Stettin. Geiserrt sind in Bahu i. Pomm. das Geschäft von Wegner, in Hannover-Seelze die Chemische Fabrik von E. de Haen, in Neuwiedell die Schneidemühle von Felgendreher, in Sonneberg das Geschäft von Schubert.

Streik in Berlin. Uns wird berichtet: Die Zahlstelle Berlin und Umgegend hat gemeinsam mit den andern Bauarbeiterorganisationen unter dem 20. Juni bei dem Verband der Baugeschäfte Groß-Berlin auf Grund des Reichstaxtarifvertrages § 5 Ziffer 4 eine Lohnrevision beantragt. Ihre Forderung lautete auf 95 % Lohnerhöhung (von 7,05 auf 8 M Stundenlohn). Diese Forderung steht zurzeit weit hinter den schon in vielen Städten gezahlten Löhnen (8 bis 8,50 M.) zurück. Am 4. Juli fand die erste Verhandlung der Tarifkommission statt. Die Arbeitgeber ließen sich von den Arbeitervertretern die Forderung begründen und erklärten dann, die Verantwortung über die Bewilligung einer Lohnerhöhung ohne ihren Gesamtschluß nicht übernehmen zu können. Bis spätestens 11. Juli sollten die Arbeiter im Besitze der schriftlichen Antwort der Arbeitgeber sein. Wenn die Verhandlungen ihres Gesamtschusses negativ ausfallen würden, so erkläre sich eine weitere Sitzung, die Arbeiter könnten dann das Bezirkslohnamt anrufen. Unter dem 9. Juli erhielten wir den ablehnenden Beschluß des Gesamtschusses der Arbeitgeber zugestellt. Hierauf wurde von den Arbeiterorganisationen das Bezirkslohnamt angerufen. Es tagte am 18. Juli. Nach viertägigen Verhandlungen hat das Bezirkslohnamt den Parteien einen Vergleichsvorschlag mit folgender Begründung empfohlen:

Auf Grund des § 5 Ziffer 4 des Reichstaxtarifvertrages für das Baugewerbe hat das Bezirkslohnamt im Januar dieses Jahres eine Lohnerhöhung von 50 % für angemessen erachtet. Durch Vergleich wurde die Lohnerhöhung auf 25 % festgesetzt. Mit Rücksicht auf die dauernde schwierige Lebenslage der Arbeitnehmer empfiehlt das Bezirkslohnamt den Parteien, sich für Hochbau- und Betonarbeiten (§ 4 Ziffer 1 des Groß-Berliner Tarifvertrages vom 10. Dezember 1920) auf eine Zulage von 60 % pro Stunde mit Rückwirkung vom 22. Juli zu einigen. Die Voraussetzung des § 5 Ziffer 4 des Reichstaxtarifvertrages für das Baugewerbe hält das Bezirkslohnamt nicht für gegeben.

Mit diesem Resultat beschäftigten sich die Bezirksversammlungen und hierauf unsere beschließende Zahlstellenversammlung am 23. Juli. Der Vorsitzende der Zahlstellen erstattete ausführlichen Bericht. Die Diskussion bewegte sich



dahin, daß die Zimmerer Berlins sich mit einem derartigen Angebot, das noch nicht einmal eine bestimmte Zusicherung von den Arbeitgebern erhalten habe, nicht zufrieden geben könnten. Weiter wurde angeführt, daß die Befürchtung nahe läge, daß die Arbeitgeber letzten Endes wiederum eine so minimale Zulage wie im Februar dieses Jahres (25 %) zubilligen würden. Die Abstimmung ergab, daß der Vergleichsvorschlag von 60 % Lohnhöhung mit 45 gegen 113 Stimmen abgelehnt wurde. Mit diesem Resultat gingen die Delegierten nochmals zu den Mitgliedern in den Bezirken zurück, um darüber zu beraten, was nimmehr geschehen solle. Die darauf am 26. Juli abgehaltene beschließende Zahlstellenversammlung erwog nochmals das Für und Wider, kam aber nach nicht allzu langer Aussprache zu der einstimmigen Auffassung, daß es den Arbeitgebern hier nicht auf eine Einigung, sondern auf eine direkte Unterwerfung ankomme, die man nur mit einer geschlossenen Arbeitsniederlegung beantworten könne. Folgende Resolution fand einstimmige Annahme:

„Die heute, am 26. Juli, in den „Andreas-Festsälen“, Andreasstr. 21, tagende Zahlstellenversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Berlin und Umgegend, hält nach eingehender Beratung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Bezirksversammlungen (24. und 26. Juli) an dem Beschluß der Zahlstellenversammlung vom 23. Juli 1921 fest, der dahin ging, daß der Vergleichsvorschlag des Bezirkslohnamts vom 18. Juli 1921 den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen der Zimmerer Groß-Berlins in keiner Weise Rechnung trägt. Die Delegiertenversammlung hält daher an der am 20. Juni dieses Jahres an den Verband der Baugeschäfte von Groß-Berlin eingereichten Forderung in Höhe von 95 % für die Stunde fest. Somit ergeht laut Beschluß der Zahlstellenversammlung vom 26. Juli 1921 an alle Zimmerer Berlins und Umgegend die Aufforderung, vom Mittwoch, 27. Juli 1921, an, auf allen Arbeitsstellen die Arbeit solange ruhen zu lassen, bis unsere gerechte Forderung von der Arbeitgeberorganisation anerkannt ist. Die Delegiertenversammlung beauftragt zugleich die Schlichtungskommission und den Vorstand, falls Verhandlungen von Seiten der Arbeitgeber gewünscht werden, diesen stattzugeben.“

Seit Mittwoch, den 27. Juli, stehen nimmehr die Zimmerer Groß-Berlins in dem Kampf.

Wie wir dem „Vormärts“ entnehmen, hatte das Reichsarbeitsministerium zum 30. Juli die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen des Baugewerbes zu einer Besprechung unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Wulff eingeladen, um zu prüfen, wie weit es möglich sei, vermittelnd in den bestehenden Streik der Zimmerleute einzugreifen, um damit zugleich eine weitere Ausdehnung des Streiks zu einer allgemeinen Bauarbeiterbewegung zu verhüten. Von den Parteivertretern wurde die Vorgeschichte der gegenwärtigen Bewegung dargelegt. Geheimrat Wulff regte an, daß es zweckmäßig wäre, wenn in den ersten Tagen der kommenden Woche die Parteien erneut zusammentreten würden, um über die Möglichkeit zum endgültigen Abschluß der gegenwärtigen Bewegung zu beraten. Dieser Anregung widersprachen die Unternehmervertreter. Sie müßten erst die Abstimmung des Bauarbeiterverbandes am 31. Juli und die Abstimmung der Mitglieder des Verbandes der Berliner Baugeschäfte am 2. August über den gemachten Einigungsvorschlag von 60 % Lohnhöhung für alle Berufsgruppen abwarten. Vom Vertreter des Reichsarbeitsministeriums wurde dann in Aussicht gestellt, daß zum Ende der Woche die Vertreter beider Parteien zu einer neuen Sitzung geladen werden sollten.

**Streik in Ludwigshafen.** Wegen Ablehnung ihrer Forderungen sind unsere Kameraden in den Streik getreten.

**Streik in Idstein.** Unsere Kameraden forderten Verfestigung aus der dritten in die zweite Lohnklasse, die eine Erhöhung des Lohnes von 5,70 M. auf 6,50 M. zur Folge haben würde. Um das zu erreichen, wurde die Arbeit niedergelegt. Verhandlungen mit den Unternehmern führten zu keinem Ergebnis.

**Streik in Luckenwalde.** Die Unternehmer lehnten ab, in örtliche Verhandlungen über Lohnhöhungen einzutreten. Daraufhin legten unsere Kameraden die Arbeit nieder. Gefordert werden 6,70 M., bisher betrug der Stundenlohn 5,70 M.

**Streik in Pforzheim.** Den vom Bezirkslohnamt in Karlsruhe gefällten Schiedsspruch lehnten unsere Kameraden ab; sie versuchten nochmals in örtlichen Verhandlungen eine Erhöhung ihrer Löhne zu erreichen. Das lehnten die Unternehmer ab. Am 28. Juli haben unsere Kameraden die Arbeit niedergelegt.

**Streik in Selb.** In bezüglichen Verhandlungen in Hof war festgelegt worden, daß Selb in die Lohnklasse Ia kommen sollte, wodurch unsere Kameraden einen Stundenlohn von 6 M. erreicht hätten. Die Unternehmer weigerten sich, dem nachzukommen. Unsere Kameraden haben infolge dieser Weigerung die Arbeit niedergelegt.

**Streik in Breitenbühl-Sahendorf (Zahlstelle Celle).** Die Unternehmer weigerten sich, die vereinbarte fünfprozentige Lohnhöhung zu zahlen. Wiederholte Aufforderungen unserer Kameraden führten nicht zum Ziele; es kam deshalb zur Arbeitsniederlegung.

**Streikbeendigung in Kahla.** Nach schwierigen Verhandlungen war es möglich, die Unternehmer zu Zugeständnissen zu bewegen. Unsere Kameraden sind in die dritte Lohnklasse eingereiht worden, während sie bisher in der vierten waren.

**Beendigung des Streiks in Notenburg (Hannover).** In Verhandlungen am 28. Juli wurde eine Einigung erzielt. Der Stundenlohn erhöht sich von 5,20 M. auf 6 M. Der Streik wurde aufgehoben.

**Platzstreik in Wildenheid (Zahlstelle Sonneberg).** Wegen Nichtzahlung des Tariflohnes von 5,65 M. legten unsere Kameraden nach langen erfolglosen Verhandlungen beim Zimmermeister Schubert die Arbeit nieder. Der Unternehmer zahlte nur 4,40 M. die Stunde.

**Differenzen in Dresden.** Um den Tariflohn durchzuführen, legten 26 bei der Mühlenbauirma Gebr. Seel in Dresden beschäftigte Kameraden die Arbeit nieder.

**Differenzen in Bad Sachsa.** Seit dem 2. Juni wird in der Holzwarenfabrik von Gebrüder Lohoff in Lettenborn gestreikt. Mehrmalige Verhandlungen waren erfolglos. An dem Streik sind auch Mitglieder unseres Verbandes beteiligt. Zugang ist ferngehalten.

**Lohnforderungen in München.** Unsere Münchener Kameraden fordern eine Erhöhung ihres Lohnes um 1,50 M., außerdem die Erhöhung sämtlicher Zuschläge um 100 %. Die Forderungen sind den Unternehmern zugestellt worden. Schon jetzt bezahlen eine Anzahl Unternehmer 50 bis 80 % über dem Tariflohn.

**Verhandlungen in Hann.-Münden.** Unsere Kameraden hielten es in Anbetracht der steigenden Teuerung für geboten, die Löhne einer Neuregelung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke fanden am 14. und 23. Juli Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für Hann.-Münden und Umgegend statt. Wie an anderen Orten, so wurde von den Unternehmern auch hier die Akkordarbeit und die soziale Entlohnung als das Allheilmittel angepriesen. Unsere Kameraden haben die Unternehmer über ihre Stellungnahme zu diesen Fragen nicht im Zweifel gelassen. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wurde nachfolgende Vereinbarung getroffen. Die Löhne, die für Zimmerer und Maurer bisher 5,48 M. betragen, werden vom 15. Juli an auf 5,90 M., 14 Tage später auf 6 M. festgesetzt. Ueber den Abschluß eines Tarifvertrages finden noch Verhandlungen statt.

**Vereinbarungen in Wernigerode.** Durch Verhandlungen wurde eine Erhöhung des Stundenlohnes von 6 M. auf 6,50 M. erreicht, zahlbar vom 23. Juli an.

**Lohnverhandlungen vor dem Bezirkslohnamt für Mecklenburg.** Auf Antrag der baugeverbliehen Arbeiterorganisationen fanden Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt statt. Das Lohnamt fällt folgenden Schiedsspruch: „Für den Monat August soll für alle Arbeiter im Hochbaugewerbe je Stunde 40 % Zulage gewährt werden. Ueber die Annahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches haben die Parteien bis 2. August dem Lohnamt Mitteilung zu machen.“

**Bezirksliche Verhandlungen für Baden, Mannheim und die Pfalz.** In einer Sitzung auf dem Gewerbeaufsichtsamte am 29. Juli haben die vertragschließenden Parteien der Tarifverträge des Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbes für Baden, Mannheim und die Pfalz folgendes beschlossen:

1. Vom 21. Juli 1921 an werden auf die tariflichen Löhne folgende Zuschläge bezahlt: a) für gelernte Arbeiter 65 % pro Stunde, b) für ungelernete Arbeiter 50 % pro Stunde einschließlich Geschirrzulage.
2. Für die Jugendlichen aller Tarifgebiete werden die Zulagen entsprechend dem Tarif für Mittel- und Oberbaden (Seite 24 letzter Absatz) bezahlt.
3. In dem Pfälzer Tarifgebiet darf die Spannung zwischen gelernten und ungelerten Arbeitern 40 % pro Stunde nicht überschreiten.
4. Wo zurzeit höhere Löhne als die Tariflöhne nebst den jetzt gewährten neuen Zuschlägen bestehen, bleiben dieselben bestehen beziehungsweise sind dieselben weiter zu bezahlen.
5. Die Kontrahenten erklären sich bereit, bis spätestens Dienstag, den 2. August 1921, mittags 12 Uhr, ihre Stellungnahme zu dieser Abmachung an Gewerberat Emele, Karlsruhe, Schloßplatz 20, zu geben.
6. Die schwebenden Anträge über Ortsklasseneinteilung, die beim Bezirkslohnamt eingereicht sind, finden ihre Erledigung, sobald eine Antwort von Berlin (Haupttarifamt) eingetroffen ist.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Fretberg i. S.** Am 19. Juli fand in der „Union“ unsere Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende die traurige Mitteilung, daß unser Kamerad Fritz Schrader, der langjährige erste Vorsitzende des Zentralverbandes, verschieden sei. Sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Dann wurde Stellung genommen zur Erhöhung der Beiträge. Es wurde erwogen, auf welche Weise wir die Mittel zum Zentralstreikfonds aufbringen wollen. Die Mehrheit der Versammlung sprach sich für feste, reguläre Beiträge aus; die Extramariken sollten weggelassen. Einige Kameraden vertraten einen andern Standpunkt; sie waren gegen jede Erhöhung der Beiträge. Nachdem der Kassierer die Lokalkassenverhältnisse geschildert hatte, wurde ein Vorschlag des Vorstandes, die Beiträge in der dritten Lohnklasse auf 6 M. und in der vierten Klasse auf 5,85 M. zu erhöhen, gegen 4 Stimmen angenommen. Im Punkt „Gewerkschaftliches“ wies der Vorsitzende, Kamerad Böhme, auf das am 7. August stattfindende Gewerkschaftsfest hin und forderte die Kameraden zu reger Beteiligung auf. Als Delegierter zur Bauarbeiterkonferenz in Dresden wurde Kamerad Böhme einstimmig gewählt. Nachdem der Kassierer die Abrechnung vom 2. Quartal verlesen hatte, wurde ihm einstimmig Entlastung erteilt.

**Friedland i. Ostpr.** Am 20. Juli fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung der hiesigen Zahlstelle statt, zu der Kamerad Neumann, Königsberg, erschienen war. Die Tagesordnung lautete: Einhaltung des Achtstundentages, Massenbericht und Verschiedenes. Kamerad Neumann schilderte die Folgen bei Ueberschreitung des Achtstundentages und wies besonders auf den Reichstarifvertrag hin. Er ermahnte zum festen Zusammenschluß und zum Vertrauen zur Organisation und zum Vorstand. Der Massenbericht wurde für richtig befunden und dem Kassierer Entlastung erteilt. Nach Erledigung verschiedener Verhandlungsangelegenheiten wurde die Versammlung mit einem Hoch auf den Zentralverband geschlossen.

**Gottesberg i. Schl.** Am 22. Juli fand die übliche Monatsversammlung im „Goldenen Stern“ statt; sie war von 62 Kameraden besucht. Zuerst wurde das Andenken unseres verstorbenen ersten Verbandsvorsitzenden durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf berichtete der Vorsitzende, Kamerad Sprenga, über das Ortsstatut der Zahlstelle Waldenburg. Nach reger Diskussion wurde einstimmig beschlossen, eine selbständige Zahlstelle für Gottesberg zu

schaffen. Kamerad Hoffmann gab den Massenbericht vom 2. Vierteljahr. Ihm wurde Entlastung erteilt. Nachdem berichtet Kamerad Ferschte über die Kartellfestung vom 19. Juli. Die Kartellbeiträge seien für männliche Mitglieder pro Jahr auf 5 M., für weibliche auf 4 M. festgesetzt worden. Vom Kartell sei eine Kommission gewählt worden, die der Brot-, Milch- und Lebensmittelverteuerung entgegenwirken soll. Unter „Verschiedenes“ sprach sich Kamerad Frisch über ein Flugblatt aus, das von den freien Gewerkschaften Schlesiens mitunterzeichnet ist und für die Wahrung der Ruhe und Ordnung in Schlesien eintritt. Er betonte, daß die freien Gewerkschaften nicht in die politische Lage eingreifen sollten. Verbandsangestellter Kamerad Scholz, Waldenburg, erschien, nachdem die Tagesordnung soweit erledigt war. Der Vorsitzende gab ihm den gefassten Beschluß bekannt und erteilte ihm hierauf das Wort. Kamerad Scholz sprach noch einmal über das Ortsstatut und bebauerte sehr den gefassten Beschluß. Jedoch blieb der Beschluß bestehen. Es setzte dann noch eine rege Aussprache über die Lohnzulage und die Akkordfrage auf den hiesigen Gruben ein. Bis jetzt wird von den Zimmerern, soweit sie auf den schlesischen Kohlen- und Kokswerken beschäftigt sind, der Akkord abgelehnt.

**Stegau.** Am 20. Juli fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende gedachte zunächst des verstorbenen Kameraden Schrader und entrollte ein Bild von dessen segensreicher Tätigkeit; sein Ableben wurde durch Erheben von den Plätzen geehrt. Hierauf gab der Kassierer die von den Revisoren geprüfte und für richtig befundene Abrechnung vom 2. Quartal bekannt; ihm wurde Entlastung erteilt. Anschließend wurde die Abrechnung vom Kinderfest gegeben. Der erzielte Ueberschuß wurde dem Vergütungsfonds überwiesen. Kamerad Jöbel gab Aufschluß über die Kosten des Streiks für die Zentralkasse; trotz seiner kurzen Dauer habe der Kampf doch erhebliche Summen verschlungen. Der Vorsitzende unterrichtete die Versammlung, daß der Zentralvorstand zur Deckung der Streik- und Aussperrungskosten den Zentralstreikfondsbeitrag ausgeschrieben habe, für den unsere Lokalkasse 3000 M. leisten müsse. Weiter wurde ein Vorschlag des Vorstandes, jedem am Streik beteiligten Kameraden pro Tag 1 M. nachträglich zu gewähren, zur Diskussion gestellt. Die Abstimmung ergab Annahme des Antrages; für die Lokalkasse bringt das eine Ausgabe von 700 M. Hierauf bewilligte die Versammlung dem Vorsitzenden den Lohnausfall, den er infolge der Leitung des Streikes hatte. Die Erhöhung der Beiträge begründete der Vorsitzende. Er legte der Versammlung die Finanzlage der Lokalkasse klar und ermahnte die Kameraden, durch höhere Lokalbeiträge die Kasse zu stärken. In der Diskussion wurde allgemein für Beitragserhöhung gesprochen und 2 Anträge lautend auf 4,50 M. und 5 M. eingebracht. Der letzte Antrag wurde angenommen, so daß nimmehr 3 M. für die Zentral- und 2 M. für die Lokalkasse zu zahlen sind. Gleichfalls wurden auf Antrag des Vorstandes der Streikleitung für geleistete Arbeit 75 M. aus der Lokalkasse bewilligt. In „Verschiedenes“ berichtete Kamerad Klein über die Bautenkontrolle; besucht wurden 19 Betriebe und bis auf kleine Mängel alles in Ordnung befunden. Es fand noch eine Aussprache statt über die Sperre Wiesner; sie soll weiterbestehen bleiben.

**München.** Am 21. Juli fand im Gewerkschaftshaus unsere Quartalsversammlung für das 2. Quartal statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende, Kamerad Reitberger, dem verstorbenen Zentralvorsitzenden, Kamerad Schrader, einen Nachruf. Sein Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Der Kassierer, Kamerad Eichinger, erstattete den Massenbericht vom 2. Quartal. Er wurde auf Antrag der Revisoren entlastet. Ein Antrag auf Revision der Lokalkasse durch einen geprüften Revisor scheiterte, da der Antragsteller ihn nicht begründen konnte. Eine lebhaft ausgeführte Aussprache entspann sich über die geforderte Teuerungszulage von 1,50 M. pro Stunde sowie Erhöhung sämtlicher Zulagen um 100 %. Diese Forderung schien einigen Kameraden zu niedrig bemessen, da uns bei den Unterhandlungen doch nur ein Teil zugesprochen wurde. Der Vertrauensapparat stellte sich aber auf den Standpunkt, daß nur solche Forderungen aufgestellt werden sollten, die sich begründen ließen; davon dürfe nicht abgewichen werden. In der allgemeinen Aussprache wurde ebenfalls hervorgehoben, es bei der Forderung von 1,50 M. zu belassen und sie, wenn es nicht auf dem Verhandlungsweg möglich sei, durch Kampf durchzusetzen. Es erfolgte dann noch die Neuwahl der Lohnkommission, die beauftragt wurde, für den Fall, daß bei den Unterhandlungen schlechte Aussichten bestehen sollten, die Verhandlungen abzubrechen. Eine Verschleppungsstatistik, wie sie von den Unternehmern gern angewandt wird, weisen die Kameraden energig zurück. Schwere Klagen wurden gegen den Bauarbeiterverband und dessen Verhalten bei den bisherigen Bewegungen erhoben. Heute sei es so weit, daß die Zimmerer als Facharbeiter mit ihren Löhnen hinter den Bauhilfsarbeitern zurückstehen, da letztere kein anderes System kennen als das Akkordsystem. Aus diesem Grunde sind die Zimmerer nicht mehr gewillt, hier länger untätig zuzuschauen. Gegenstand weiterer Erörterung bildete die Ablieferung des Zentralstreikfonds. Unsere Lokalkasse ist nicht imstande, den Betrag zu decken. Die Kameraden kamen zu dem Entschluß, den Zentralstreikfonds durch Extrabeiträge zu decken, und zwar soll jeder Kamerad 20 M. leisten, die bis zum 1. Oktober eingezahlt sein müssen. Vorwürfe wurden auch gegen die Zentrale erhoben, da sie die Frist zur Ablieferung zu kurz gesetzt habe. Auch sollte den größeren Zahlstellen früher Kenntnis von der Erhebung des Streikfonds gegeben werden. Wegen der vorgerückten Zeit wurden die letzten 2 Punkte zur nächsten Versammlung zurückgestellt.

**Rastenburg.** Am 24. Juli fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde unseres verstorbenen Zentralvorsitzenden Fritz Schrader in üblicher Weise gedacht. Kamerad Nikolaj besprach einen Artikel der „Königsberger Volkszeitung“ über Brotpreiserhöhung und Lohnverhältnisse. Die vom Kassierer verlesene Abrechnung vom 2. Quartal wurde genehmigt. Als zweiter Vorsitzender wurde Kamerad Seyher einstimmig gewählt. Dann wurde zu den Streikfondsbeiträgen Stellung genommen. Um die Lokalkasse nicht zu sehr zu belasten, wurde der Antrag des Kameraden Rahmert einstimmig angenommen; er besagte, daß jedes Mitglied 2 Extramariken je 5 M. bis zum letzten Sonntag im August zu geben habe, damit das Geld mit der Ab-



rechnung des 3. Quartals eingekandt werden könne. Nachdem wurde noch beschlossen, den Zentralvorstand zu ersuchen, Verhandlungen über einen Lohnausgleich wegen der bevorstehenden Lebensmittel- und Brotpreiserhöhungen einzuleiten.

Schmöln. Am 15. Juli fand nochmals eine gemeinsame Versammlung statt, die sich mit dem Angebot und dem Schreiben des Arbeitgeberbundes beschäftigte. Von der Gauleitung war Kamerad Rose, Leipzig, anwesend. Das Schreiben des Arbeitgeberbundes verlas der Vorsitzende. Darin wandten sich die Unternehmer gegen das fortgesetzte Drängen nach Steigerung der Stundenlöhne. Die Lohnhöchungen verschlechterten nur die wirtschaftliche Lage. Auch habe das Lohnamt Erfurt keine Lohnhöhung über 30 % pro Stunde zugestanden. Es folgte eine längere Debatte, an der sich auch Kamerad Rose, Leipzig, beteiligte. Er empfahl, dem Angebot zuzustimmen, da doch nach Ablauf von 2 Monaten wieder erneut Verhandlungen angebahnt werden könnten. Auch forderte er getrennte Abstimmung, da es die Statuten der beiden Verbände verlangen. Kamerad Rose beleuchtete auch das Verhalten der Unternehmer bei früheren Verhandlungen, wo sie ja immer nur geringe Zugeständnisse machten, trotzdem die Warenpreise viel schneller gestiegen waren, als die Löhne. Wenn auch einige Lebens- und Bedarfsartikel in Preise gesunken seien, so könne jetzt wieder ein Steigen festgestellt werden, insgedessen müßten wir notgedrungen die Löhne zu erhöhen suchen. Hierauf beschloß die Versammlung in geheimer Abstimmung mit 32 gegen 4 Stimmen die Annahme des Angebots.

Schwiebus. Am 17. Juli tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Vom Kameraden Fiebig wurde die Abrechnung vom 2. Quartal vorgelesen. Die Einnahmen für die Zentralkasse betragen 2241,75 M., die Ausgaben 2136,30 M., am Orte verblieb ein Bestand von 109,45 M. An Einnahmen für die Lokalkasse waren zu verzeichnen 1843,40 M., an Ausgaben 901,70 M. Der Lokalkassenbestand beträgt 1041,70 M. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Dann gab Kamerad Fiebig den Kartellbericht. Hierauf gelangten 3 Anträge des Vorstandes zur Abstimmung. Der Antrag 1, daß Kameraden bei Verfehlungen gegen den Verband mit 10 bis 15 und 20 M. zu bestrafen sind, wurde nach ausführlicher Begründung abgelehnt; dagegen wurde ein Antrag des Kameraden Apelt angenommen, der die Sätze auf 20 bis 30 und 50 M. erhöht. Der zweite Antrag, von jedem Kameraden 2 M. zu erheben, sofern er im Quartal keine Versammlung besucht hat, wurde einstimmig angenommen. Die vereinnahmten Gelder werden der Lokalkasse zugeschieben. Dem Nebenkassierer in Braunsdorf wurden 10 % als Entschädigung für jede verkaufte Marke bewilligt. In „Verschiedenes“ forderte der Vorsitzende auf, die Lehrlinge dem Verbandsbezug zuzuführen; auch die fernstehenden Poliere müßten gewonnen werden.

Soltan. In unserer Zahlstellenversammlung Anfang Juni wurde beschlossen, eine gemeinsame Versammlung der Zimmerer und Bauarbeiter einzuberufen, um über eine Verbesserung der Lebenshaltung zu beraten. Sie fand am 5. Juni statt. Es wurde bekanntgegeben, daß das Bezirkslohnamt in Hannover den Standpunkt vertreten habe, eine wesentliche Steigerung der Lebenshaltungskosten sei in den letzten Monaten nicht eingetreten. Die ablehnende Haltung sei durch den unparteiischen Vorsitzenden, der mit den Unternehmern stimme, hervorgerufen worden. Unser Stundenlohn betrage gegenwärtig 4,67 M. und 50 % Gehirrgeld. Da das kein den Verhältnissen entsprechender Lohn ist, wurde beschlossen, nochmals an den Vorsitzenden des hiesigen Arbeitgeberverbandes, Herrn Wiegels, heranzutreten, um örtliche Verhandlungen zu erreichen. Unsere Forderung lautete auf 5,50 M. pro Stunde. In dem Schreiben wurden bis zum 8. Juni örtliche Verhandlungen gefordert; im Falle der Ablehnung würde am 9. Juni die Arbeit nicht wieder aufgenommen. Die Unternehmer ließen sich nicht auf örtliche Verhandlungen ein, sondern verwiesen uns an ihre Bezirksleitung in Hannover.

Am 8. Juni fand eine neue Versammlung statt, an der auch unser Gauleiter teilnahm. Nachdem die Antwort der Unternehmer verlesen und die Sachlage eingehend erörtert worden war, wurde beantragt, am nächsten Tage die Arbeit niederzulegen. Darauf wurde vom dem Gauleiter der Vorschlag gemacht, er wolle sich nochmals an den Vorsitzenden der Unternehmer wenden und versuchen, eine örtliche Verhandlung zustande zu bringen. Dieser Versuch scheiterte. Nunmehr erfolgte am 13. Juni die Arbeitseinstellung. Es fanden sich auch die Sägerei- und Plazarbeiter, ebenso die in der Kalksandsteinfabrik beschäftigten Arbeiter bereit, mit uns die Arbeit niederzulegen. Auf einer in unsern Händen befindlichen, vom Unternehmerverbande ausgestellten schwarzen Liste sind die an der Arbeitseinstellung beteiligten 37 Zimmerer, 39 Maurer und 25 Arbeiter namentlich aufgeführt. Da inzwischen in anderen Bezirken Lohnhöchungen bewilligt waren, sah sich der Nordwestdeutsche Arbeitgeberverband zu Hannover gezwungen, einer allgemeinen Erhöhung der Löhne zuzustimmen. Für unsere Zahlstelle betrug diese 23 %. Auf Drängen unseres Gauleiters wurde eine weitere Zulage von 10 % bewilligt unter der Bedingung, daß nunmehr die Arbeitsaufnahme sofort erfolgen müsse. Auch drohten die Unternehmer mit einer Aussperrung im Bezirk des Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes. Nach eingehender Beratung wurde der Streik am 10. Juli aufgehoben und dem Arbeitgeberverband davon Mitteilung gemacht. Unsere Kameraden hatten sich in der Umgegend Arbeit zu höheren Löhnen gesucht und blieben da. Eine Aenderung trat für die Unternehmer durch Aufhebung des Streiks somit nicht ein. Da hier nun am Orte große Wohnungsnot herrscht, sah sich der Magistrat gezwungen, eine Einigungsverhandlung zustande zu bringen, die am 22. Juli stattfand. Es wurde dem Herrn Bürgermeister als Unparteiischem unsere Forderung unterbreitet: Stundenlohn für Zimmerer und Maurer 5,50 M., für Plazarbeiter 4,50 M. Mindestlohn und restlose Wiedereinstellung. Der Bürgermeister suchte zu vermitteln. Der Vertreter der Unternehmer erklärte, mit den Zimmerern und Maurern sei ein Vertrag abgeschlossen, mit den Sägerei- und Plazarbeitern nicht. Letztere würde er nicht wieder einstellen. Daraufhin wurden die Verhandlungen ergebnislos abgebrochen. — In

der am 23. Juli stattgefundenen Zahlstellenversammlung wurde das Verhalten unserer Kameraden, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, voll und ganz gebilligt. Der Lohnkampf ist ein Beweis dafür, daß, wenn wir in unserer Organisation zusammenhalten, die Machtgelüste der Unternehmer an unserm festen Willen scheitern müssen und wir nicht gezwungen sind, jedes Diktat der Unternehmer anzunehmen.

Sprottau. Am 16. Juli tagte unsere Mitgliederversammlung. Sie verhandelte darüber, wie der Beitrag zum Zentralfonds aufgebracht werden solle. Da aber noch kein Bericht vom Kassierer vorlag, wieviel Geld in der Lokalkasse ist, wurde dieser Punkt zur nächsten Versammlung zurückgestellt. Vom Gewerkschaftsamt wurden Taschenbücher angeboten zum Preise von 7 M. 5 Stück wurden verkauft. Der Beitrag für den Arbeiterratssekretär wurde abgelehnt.

Sterbetafel.

München. Am 22. Juli erkrankte im Kochsee unser Mitglied Christian Lenz.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Ein tödlicher Unglücksfall ereignete sich am 23. Juli in Heizen dor f bei Habelschwerdt. Dort stürzte der beim Bau einer Feldmühle beschäftigte Zimmerer Glatte von einem Balken ab. Der Tod trat sofort ein. — In Berlin stürzte vor dem Hause Mühlentrafte 49 aus noch nicht aufgeklärter Ursache ein Leitergerüst zusammen. Drei Arbeiter wurden schwer, vier leicht verletzt. — In der Wöbcheberger Gewerkschaft bei Cassel wurde durch einen Tragbalken eines zusammenstürzenden Baugerüstes ein Arbeiter schwer verletzt. Er fand Aufnahme im Krankenhaus.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Um die Einheitsgewerkschaft im Baugewerbe, die nach einer Erklärung von Fritz Paepow in einer vor wenigen Wochen stattgefundenen Sitzung des Vorstandes und Beirates des Deutschen Bauarbeiterverbandes auf Grund der bisherigen Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den in Frage kommenden Gewerkschaften vorläufig als undurchführbar gelten muß, müht sich in 2 Artikeln im „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ August Ellinger ab. August Ellinger ist bisher noch ehrenamtlicher, in Bälde vielleicht besoldeter Geschäftsführer des Verbandes sozialer Baubetriebe und ein begeisterter, wenn nicht überhaupt der begeistertste Befürworter der von diesem Verbande betriebenen Sozialisierung des Baugewerbes. Er tritt aus diesem Grunde mit Eifer für den Zusammenschluß der baugewerblichen Gewerkschaften ein, um alle gleichmäßig für diese Sozialisierung anspannen zu können, weil er eine fruchtbringende gewerkschaftliche Tätigkeit ohne diese Sozialisierung in Zukunft für unmöglich hält. Wie weit die Anforderungen gehen, die Ellinger und Genossen hinsichtlich der Sozialisierung an die Gewerkschaften stellen, haben wir in der vorigen Nummer des „Zimmerer“ kurz angedeutet. Wenn deshalb August Ellinger für die Einheitsgewerkschaft die Werbetrommel rührt, so können wir das begreiflich finden. Diesmal hat er aber anscheinend die Werbetrommel mit der Reklametrommel verwechselt; denn was er in den erwähnten Artikel bietet, ist zu allermeist Reklame, Reklame mit Mitteln, die in der deutschen Gewerkschaftsbewegung längst abgetan sein sollten. Die Einheitsgewerkschaft bedeutet, so erzählt August Ellinger, eine riesige Ersparnis an Zeit, Geld und Arbeitskraft auf dem Gebiete der Verwaltung, der Lohnbewegung, der Verhandlungen, der Berichterstattung, der Presse usw. usw. Wenn August Ellinger recht hätte, dann wäre von den Gewerkschaften seit 30 Jahren eine maßlose Verschwendung betrieben worden. Allein wir wissen, daß sich die deutschen Gewerkschaften erst nach langem, heftigem Meinungsstreit die für sie am besten geeignete Organisationsform gewählt haben: die Zentralorganisation mit dem Beruf als Basis. Es müssen demnach doch wohl gewichtige Gründe gewesen sein, die die Gewerkschaften gerade diese Organisationsform wählen ließen. Das weiß auch August Ellinger. Was er heute als so überaus wesentlich für die Einheitsgewerkschaft ins Feld führt, die Verbilligung auf allen Gebieten gewerkschaftlicher Tätigkeit — zunächst doch auch nur eine bloße Behauptung — ist vor 30 Jahren bereits angeführt und später wiederholt worden. Damals und auch später sind diese Gründe gewogen und zu leicht gefunden. Dieses Urteil trifft auch heute noch in vollem Umfange zu. Wir sind aber auch der Meinung, daß mit einer derartigen Reklame der Idee der Einheitsgewerkschaft nicht gedient wird. Ist die Einheitsgewerkschaft im Baugewerbe eine Lebensnotwendigkeit, dann, aber auch nur dann, wird sie sich gegen alle Widerstände durchsetzen. Ist sie das nicht, dann hilft ihr auch die lauteste Reklame nichts.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 8. August:
Mendelsburg: Abends 8 Uhr im „Apollosaal“.
Dienstag, den 9. August:
Niel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Wöb: Nach Feierabend in Kerns Restaurant, Schulgasse.
Nordenham: Abends 5 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Patschkan: Gleich nach Feierabend im „Zum weißen Kopf“.
Werdau: Nachm. 5½ Uhr in der „Feuertugel“.
Mittwoch, den 10. August:
Duisburg, Bez. Mülheim a. d. Ruhr: Abends 6 Uhr bei Hollenberg, Dickswall.
Niesky: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Stern“.
Schwerin: Abends 8 Uhr bei Kräger, Großer Moor.

Donnerstag, den 11. August:
Glogau: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schulz, Laubenstr. 11.
Neumünster: Abends 7 Uhr bei Blohm, Blöner Straße 25.
Zemgig: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei H. Christensen.
Siegen i. Westf.: Abends 8 Uhr bei Wilhelm Jung, Sandstraße.
Freitag, den 12. August:
Eisenberg: Nachm. 5 Uhr bei Wächner.
Sonntag, den 13. August:
Dillig: Abends 8 Uhr im Gasthof von Witwe Teck.
Pöhu i. Schl.: Eine halbe Stunde nach Feierabend bei Schrammel.
Leer i. Ostf.: Abends 7 Uhr bei H. Fischer, Wörde.
Pöhu: Abends 8 Uhr im „Bürgergarten“.
Schlawe: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gasthof „Zur Eisenbahn“, bei G. Roske.
Tangermünde: Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“.
Trier: Abends 6 Uhr.
Zu den zwei Böwen, Jüdemer Straße.
Waren: Abends 8 Uhr im Gasthaus „Zur Traube“.
Wanne: Abends 7½ Uhr bei Kumpmann, Schulstr. 24.
Witten: Abends 6 Uhr bei Heinrich Röttheimer, Ardeystr. 104.
Sonntag, den 14. August:
Nachen: Vorm. 11 Uhr bei Beyendecker, Rudolfstr. 44.
Bad Odessee: Nachmittags 4 Uhr bei Käblig.
Bahrenth: Vorm. 9½ Uhr bei Gner, Altstadt.
Cöln, Bez. Mülheim a. Rh.: Vorm. 10 Uhr bei G. Weife, Deuz, Mülheimer Straße 187.
Düsseldorf: Vorm. 10 Uhr bei Windhoff, Gasenstr. 9.
Ebershausen: Nachm. 3 Uhr im „Jägertrug“, bei Aug. Keune.
Saum i. W.: Vorm. 9½ Uhr bei Witwe Braun, Feidickstr. 81, Gewerkschaftshaus.
Meuselwitz: Nachm. 2½ Uhr im „Volkshaus“.
Neudamm: Nachm. 3½ Uhr im Restaurant „Am Waldebaum“.

Anzeigen.

9 M. Nachruf.
Am 17. Juli starb nach langer schwerer Krankheit unser treuer Kamerad, der Zimmermann Wilhelm Balzer aus Gabelitz, im Alter von 32 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Cottbus.
10 M. Nachruf.
Am 18. Juli starb infolge Absturzes aus circa 17 m Höhe auf dem Bau der „Eva“-Filmgesellschaft in Steglitz unser Kamerad Paul Woide (Bezirk 20) im Alter von 30 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Berlin u. Umg.
9 M. Nachruf.
Den Kameraden zur Kenntnis, daß der Kamerad Gustav Dehns am 21. Juli durch Unglücksfall in Farven, Kreis Bremerörde, gestorben ist.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Stade.

August Kunde, Zimmerer, aus Schönewalde bei pflichtungen gegen die Zahlstelle Jherlohn, Bezirk Minden, nachzukommen. Angaben über seinen Aufenthalt sind zu richten an Karl Vogt, Zimmerer, Minden, Kreis Jherlohn, Werler Straße 21. [2,40 M.]

Wieviele Zimmerleute stellen ein Gebr. Klefer, Duisburg. [8 M.]
15 bis 20 Zimmerleute zum Bau des Kohlenbunkers sucht sofort Vangeschäft F. Vollrath, Duisburg-Meiderich. Baustelle: Gas- und Wasserwerk, Beecker Straße. [5 M.]

Zahlstelle Groß-Berlin. [18 M.]
Sonntag, den 13. August, von nachmittags 4 Uhr an, 38. Stiftungsfest in den Gesamträumen der Böhlow-Brauerei, Prenzlauer Allee 242 (Prenzlauer Tor). — Kameraden! Als wir das Stiftungsfest beschlossen, dachte niemand daran, daß wir nach einigen Wochen in einem Streit stehen würden, der hervorgerufen ist durch das Verhalten der Unternehmer. Laßt Euch dadurch aber nicht abhalten, die größte Propaganda für unser Stiftungsfest zu betreiben. Denn auch wir haben das Recht, einmal im Jahre uns in fröhlicher Stimmung zusammenzufinden. Das Programm verspricht einen gemächlichen Abend. — Eintrittspreis ist nur 2 M. Länger, ob Dame oder Herr, zahlen gleichfalls jeder 2 M. — Eintrittskarten sind in allen Bezirken sowie an der Kasse zu haben. Es ladet freundlichst ein Das Komitee.

Zahlstelle Herne.
Alle Kameraden, die hier zureisen, haben sich, bevor sie nach Arbeit umschauen, beim Kassierer Alfred Thom, Herne, Strümpfer Straße 120, mit einem Ausweis zu versehen. [2,40 M.] Der Vorstand.
Peitz i. Brandenburg.
Die Zahlstelle der Zimmerer befindet sich von jetzt ab bei Paul Laurischke, Mittelstr. 7. [2 M.] Der Vorstand.